

Bundesrat

Drucksache 567/95

05.09.95

EU - AS - FJ - In - K

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer Entschließung des Rates (Arbeit und Sozialfragen) und der im Rat vereinigten
Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Bekämpfung von Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit

Ratsdok. 6909/95

567/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 5. September 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

**Entwurf einer EntschlieÙung des Rates (Arbeit und Sozialfragen)
und der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten
über die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**

DER RAT (ARBEIT UND SOZIALFRAGEN) UND DIE IM RAT
VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der im
Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten sowie der Kommission vom 11. Juni 1986 ⁽¹⁾
sowie auf alle später verabschiedeten diesbezüglichen EntschlieÙungen, insbesondere der
EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitglied-
staaten vom 29. Mai 1990 zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ⁽²⁾,

gestützt auf die Schlußfolgerungen über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die auf den
Tagungen des Europäischen Rates in Korfu am 24./25. Juni 1994, in Essen am
9./10. Dezember 1994 und in Cannes am 26./27. Juni 1995 angenommen wurden,

(1) ABl. Nr. C 158 vom 25.6.1986, S. 1.

(2) ABl. Nr. C 157 vom 27.6.1990, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- a) Die Mitgliedstaaten haben in der Einheitlichen Europäischen Akte auf die Notwendigkeit hingewiesen, "gemeinsam für die Demokratie einzutreten, wobei sie sich auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Europäischen Sozialcharta anerkannten Grundrechte, insbesondere Freiheit, Gleichheit und soziale Gerechtigkeit, stützen."
- b) Obwohl sich die Mitgliedstaaten in den letzten Jahren bemüht haben, die Grundrechte der Bevölkerungsgruppen ausländischer Herkunft zu garantieren und die Integrationspolitik zu fördern, nimmt die rassistische und fremdenfeindliche Gewalt in der Europäischen Union weiterhin zu und gefährdet so den erforderlichen sozialen Zusammenhalt.
- c) Die derzeitige strukturell bedingte Arbeitslosigkeit ist ein Nährboden für rassistisch und fremdenfeindlich orientierte Verhaltensweisen, da sie zu einer Zunahme der wirtschaftlichen Schwierigkeiten führt und Millionen Menschen in der Europäischen Union von jeder würdigen Beteiligung am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben ausschließt.
- d) Die Beseitigung jeder Art von direkter oder indirekter Rassendiskriminierung sowie von Einstellungen und Verhaltensweisen, die durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beeinflusst werden, erfordert die Verabschiedung strenger Vorschriften und Kontrollmaßnahmen sowie deren Anwendung durch nationale, regionale und lokale Behörden.
- e) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 27. Oktober 1994 aufgrund seiner Besorgnis über die Wahlerfolge von Parteien, die fremdenfeindliche und rassistische Ideen vertreten, den Wunsch nach "Verwirklichung einer globalen Politik der Nichtdiskriminierung auf der Ebene der Union, die sich auf dem Grundsatz der Gleichheit gründet und durch die die jeweils von den Mitgliedstaaten festgelegte und verfolgte Politik sinnvoll und wirksam ergänzt werden kann" geäußert. In seiner Entschließung vom 15. April 1995 hat das Europäische Parlament erneut zum Ausdruck gebracht, daß gemeinschaftliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus ergriffen werden müssen.

- f) In seiner EntschlieÙung zum Weißbuch über die europäische Sozialpolitik vom 19. Januar 1995 hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, "Vorschläge vorzulegen, um den Menschen unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht, Behinderung und Religionszugehörigkeit gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu garantieren".
- g) Die Kommission beabsichtigt, eine Mitteilung an das Parlament und den Ministerrat auszuarbeiten, in der sie ihren diesbezüglichen Aktionsplan darlegen wird.
- h) Die Empfehlungen im Schlußbericht der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit", die auf der Tagung des Europäischen Rates in Korfu eingesetzt wurde, sollten berücksichtigt werden.
- i) 1995 ist von den Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Toleranz erklärt worden; der Europarat ist auf der Grundlage der Wiener Erklärung übereingekommen, in diesem Jahr im Rahmen seines Aktionsplans eine europäische Kampagne gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz durchzuführen.
- j) Die Organe der Europäischen Union und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen ergreifen -

1. **VERURTEILEN** aufs schärfste Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus **in all ihren Formen**, spezifische, insbesondere gegen **Arbeitnehmer und Frauen** gerichtete Verletzungen der Persönlichkeitsrechte und Intoleranz **aus religiösen Gründen**;
 2. **NEHMEN ZUR KENNTNIS**, daß das Europäische Parlament wiederholt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß rassistische Gewaltakte
in zahlreichen Ländern Europas zunehmen und die Wahlpropaganda in einigen dieser Länder verstärkt an fremdenfeindliche Gefühle appelliert;
 3. **ERKENNEN AN**, daß auf Ebene der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten in der Sozialpolitik eine auf dem Gleichheitsgrundsatz beruhende globale Politik der Nichtdiskriminierung betrieben und ein rechtlicher Rahmen für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit festgelegt werden muß;
- 3a. UNTERSTÜTZEN folgende Maßnahmen:**
- a) die Einführung eines Verfahrens zur geeigneten Erfassung von Anzeigen wegen Rassendiskriminierung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich;
 - b) Anwendung von Maßnahmen zur Prävention und zur Schulung und gegebenenfalls von disziplinarischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß öffentliche Bedienstete, insbesondere diejenigen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständig sind, sich nicht diskriminierende Verhaltensweisen zuschulden kommen lassen;
 - c) Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften zur Kontrolle rassistischen Materials jeglicher Art und seiner grenzüberschreitenden Verbreitung;
4. **STELLEN MIT GENUGTUUNG FEST**, daß das für Arbeit und Sozialfragen zuständige Mitglied der Kommission speziell mit der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie der Lösung der Probleme, die mit einer Diskriminierung aufgrund von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Zusammenhang stehen, betraut worden ist;

5. FORDERN die Kommission AUF, vor Ende 1996 einen Vorschlag für **Maßnahmen im sozialpolitischen Bereich zur Umsetzung** der Empfehlungen der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" **vorzulegen**, durch den die folgenden gemeinsamen Ziele einer Verwirklichung nähergebracht werden sollen:

- a) Gewährleistung des Schutzes der **Menschen** vor jeder Form von Diskriminierung aufgrund ihrer Rasse, **Hautfarbe**, Religion oder ihrer **nationalen, sozialen oder ethnischen Herkunft**;
- b) Förderung der Beschäftigung und der Berufsausbildung als **wichtigstes Mittel zur Integration von Personen, die sich rechtmäßig in einem bestimmten Mitgliedstaat aufhalten**;
- c) Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, sowohl hinsichtlich des Zugangs zur Arbeit als auch hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung;
- d) Förderung der Chancengleichheit von **Frauen, Jugendlichen und Kindern**, die ethnischen Minderheiten angehören;
- e) Förderung des Eintretens für die Grundsätze der Menschenrechte, der Demokratie und der kulturellen und religiösen Vielfalt seitens der Jugend und der Öffentlichkeit in Europa;
- f) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen den **Mitgliedstaaten im Bereich der Methoden und Modalitäten der Arbeit zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts**;

6. FORDERN die Mitgliedstaaten AUF, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Ratifikation der internationalen Rechtsakte, die zur Bekämpfung jeder Form von Rassendiskriminierung beitragen, durch diejenigen Mitgliedstaaten, die sie noch nicht ratifiziert haben;

- b) **Förderung des Respekts vor der Verschiedenartigkeit und Gleichheit der Menschen sowie der Toleranz im Rahmen der Lehrprogramme;**
 - c) **Unterstützung - vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht - der Bürgerinitiativen und -organisationen, die sich aktiv für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einsetzen, und entschlossene Zusammenarbeit mit ihnen;**
 - d) **Förderung wirksamer Mittel der Selbstkontrolle, wie z.B. von Verhaltenskodexen, für die im Medienbereich Tätigen;**
7. **ERSUCHEN die Sozialpartner, aktiv an der Verwirklichung der in dieser EntschlieÙung genannten Ziele mitzuwirken und in ihrem Handeln die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu unterstützen;**
8. **WEISEN auf die Notwendigkeit einer europäischen Sozialpolitik HIN, die auf dem Grundsatz der Ablehnung jeder Form der Ausgrenzung von Ausländern und auf aktiven Politiken der Chancengleichheit von Wanderarbeitnehmern und ihrer Familien beruht.**
-